

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 034/2010

Beratungsfolge	Status	Termin	Art der Beratung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Umweltschutz	öffentlich	17.02.2010	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	25.02.2010	Entscheidung

Sachbearbeiter/in: gez. Matthias Blanke	Fachbereichsleiter/in: gez. Olaf Freitag
--	---

Stellungnahme zu Änderungen von Landschaftsschutzgebieten des Landkreises Friesland im Bereich der Stadt Varel

Sach- und Rechtslage:

Der Landkreis Friesland beabsichtigt Teile der zurzeit rechtskräftigen Landschaftsschutzgebietsverordnung vom 28. Dezember 1937 (siehe Anhang) die die Stadt Varel betreffen, aus folgenden Gründen durch eine Verordnung über geschützte Landschaftsbestandteile ersetzen:

- ein geschützter Landschaftsbestandteil ist nach dem Nds. Naturschutzgesetz die korrekte Schutzform für kleinräumige Schutzgüter. Ein Landschaftsschutzgebiet ist eher für großräumige Landschaftseinheiten vorgesehen.
- Die Verordnung von 1937 entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen der Rechtsprechung.
- Mit der neuen Verordnung lassen sich der Geltungsbereich und der Schutzzweck genau festlegen und formulieren. So haben der Ordnungsgeber und der Grundstückseigentümer eine größere Rechtssicherheit. Die alte Verordnung z. B. gibt als Geltungsbereich *den mit roter Farbe eingetragenen Landschaftsbestandteil* an. Dies ist aus heutiger Sicht nicht mehr ausreichend. Auch sind die Verbotsstatbestände wie *Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten* zu allgemein formuliert. Demnach dürften auf den geschützten Flächen keinerlei Maßnahmen ohne eine Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden.

Die neue Verordnung schützt hingegen lediglich die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wichtigen Gehölzstrukturen und Wiesenbereiche. Zudem sind im § 4 der Verordnung diverse Arbeiten bereits freigestellt.

Die Aufhebung der 6 alten Landschaftsschutzgebiete und deren Neuverordnung als geschützte Landschaftsbestandteile sowie das vorgeschaltete Verfahren wurden eingeleitet.

Gemäß § 30 (7) in Verbindung mit den Absätzen 1 und 3 sowie § 60 a des Nds. Naturschutzgesetzes sind hierfür die anerkannten Naturschutzverbände, die Grundstückseigentümer, die Flurstücksnachbarn, die Stadt Varel sowie die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten worden.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja Nein

Beschlussvorschlag:

Gegen die Umwandlung der Landschaftsschutzgebiete zu geschützten Landschaftsbestandteilen bestehen seitens der Stadt Varel keine Bedenken.